

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Lernatelier – Verein für selbstbestimmtes naturnahes Lernen.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er an seinen Namen den Zusatz e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Forst.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe das Bewusstsein für nichtdirektive, inklusive und demokratische Bildung in der Gesellschaft zu fördern. Weitere Zwecke des Vereins sind außerdem, eine emotionale und wertschätzende Beziehung zur Natur zu erhalten, sowie einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Lebensstil zu entwickeln und zu stärken.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Gründung und Unterhaltung einer Schule und anderer Einrichtungen für Kinder und Erwachsene verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der aktiven Mitglieder, der Fördermitglieder, Schulgelder der Eltern, Spenden, Stiftungsgelder, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Überschüsse aus Veranstaltungen und die Erträge des Vereinsvermögens.

- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze des Schulbetriebs

Die vom Verein betriebene Schule und die angeschlossene, ergänzende Betreuung sind an Grundsätze gebunden. (Anhang 1)

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind,

sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen; siehe § 7.

- 5.2 Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- 5.3 Die Vereinsmitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt werden. Der Antrag muss mit einem Datum versehen und vom Antragsteller unterschrieben sein. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären (spätestens 3.12.). Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Der Ausschlussantrag ist dem Mitglied spätestens zwei Wochen vor der entscheidenden Versammlung anzuzeigen. Das Mitglied hat dann das Recht der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, die auf der Versammlung verlesen wird. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände

unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

§ 6 Rechte ordentlicher Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrecht in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 6.2 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 6.3 Die Ämter können von allen volljährigen Mitgliedern besetzt werden.
- 6.4 Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist in schriftlicher Form mit Unterschrift zulässig.
- 6.5 Jegliche Einschränkung dieses Stimmrechts, insbesondere eine Benachteiligung gegenüber voll geschäftsfähigen Mitgliedern, ist unzulässig.

§ 7 Pflichten ordentlicher Mitglieder

- 7.1 Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 7.2 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt (siehe Anhang 2). Eine Erhöhung um mehr als fünf Prozent bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7.3 Die Art der verpflichtenden Mitarbeit wird ebenfalls durch den Vorstand in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Fördermitgliedschaft

- 8.1 Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

8.2 Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein durch die Zahlung eines Förderbeitrages zu unterstützen. Die Höhe der Förderbeiträge kann von diesen freiwillig festgelegt werden, den Mindestbeitrag regelt jedoch die Beitragsordnung.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

9.1 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aufgrund Ihrer besonderen Verdienste ernannt.

9.2 Ehrenmitglieder sind frei von Beiträgen und Pflichten.

§ 10 Organe des Vereins

10.1 Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Beirat, sofern die Mitgliederversammlung einen Beirat eingesetzt hat,
- c) Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

11.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

11.3 Der Vorstand lädt zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Bei Einwilligung des Mitglieds kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Die letzte ladungsfähige, d.h. dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds, ist für die Einladung maßgebend für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

11.4 Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Seinen Tagesordnungsvorschlag hat der Vorstand der Einladung an die einzelnen Mitglieder beizufügen.

SATZUNG DES VEREINS

(Stand: 08.09.2020)

- 11.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Protokollanten.
- 11.6 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entscheidung über das Einsetzen eines Beirats, Festlegung der Amtszeit und Wahl der Beiratsmitglieder
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme deren Berichts
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Einsetzen der Gremien und Beschließen deren Budgets
 - Beschließen des Budgets der Schulversammlung
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- 11.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 Mehrheit über Änderungen der Satzung.
- 11.8 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- 11.9 Wahlen werden per Handzeichen durchgeführt, es sei denn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied wünscht eine geheime Wahl.
- 11.10 Die Mitgliederversammlung kann auch eine Gebührenordnung beschließen, in der die für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen und Vereinsleistungen zu zahlenden Gebühren festgesetzt und die Erstattung von Auslagen, Spesen und Ähnlichem geregelt wird.
- 11.11 Die Versammlung wird von einem der vorsitzenden Vorstände geleitet.

§ 12 Beirat

- 12.1 Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen. Die Mitgliederversammlung setzt die Zahl der Beiratsmitglieder sowie deren Amtszeit fest und wählt die Beiratsmitglieder.
- 12.2 Der Beirat berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.

SATZUNG DES VEREINS

(Stand: 08.09.2020)

- 12.3 Gegenüber dem Vorstand vertritt der Beirat den Verein.
- 12.4 Der Beirat kann zu seinen Sitzungen den Vorstand zur Teilnahme ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- 12.5 Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 12.6 Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren.

§ 13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus drei Mitgliedern mit gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretungsbefugnis, im Folgenden Vorsitzende genannt. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Hinzu kommen bis zu fünf weitere, ausschließlich intern tätige Mitglieder.
- 13.2 Der Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht laut Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen wurden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der verpflichtenden Mitarbeit
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Mitgliedsanträge
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Vereins
 - Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse
 - Verwaltung der Akten, die den Verein als Ganzes betreffen
- 13.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied benennen, welches durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 13.4 Für das Innenverhältnis gilt: Jeder Vorsitzende ist für Rechtsgeschäfte bis zu 500 Euro einzeln vertretungsberechtigt.

Für höhere Ausgaben ist die schriftliche Zustimmung von einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich.

- 13.5 Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können ein weiteres Vorstandsmitglied in Schriftform bevollmächtigen, den Verein bei einzelnen Rechtsgeschäften allein zu vertreten.
- 13.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 13.7 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann nach § 40 Satz 1 BGB der gesamte Vorstand oder können einzelne Vorstandsmitglieder auf einer vertraglichen Grundlage hauptamtlich besetzt werden. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit eines hauptamtlichen Vorstands ist das Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB), dessen Regelungen einzelvertraglich auszugestalten sind. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 14 Vorstandsordnung

- 14.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 14.2 Der Vereinsvorstand tagt mindestens einmal monatlich.
- 14.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; er beschließt verbindlich, sofern mindestens zwei Vorsitzende anwesend sind.
- 14.4 Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.
- 14.5 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- 14.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Schatzmeister

- 15.1 Der Vorstand kann unter den Vorsitzenden einen Schatzmeister wählen.
- 15.2 Der Schatzmeister hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.
- 15.3 Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, diesen fortlaufend zu überwachen und über dessen Abschluss bei der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 15.4 Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und diese den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer einsetzen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- 16.2 Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 16.3 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Übertragung von Aufgaben (Gremien)

- 17.1 Neben dem Vorstand ist die Bestellung besonderer Vertreter für einzelne Geschäftsbereiche ausdrücklich gestattet (nach §§ 27 Absatz 3, 40 BGB).
- 17.2 Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Geschäftsführungsaufgaben Dritter bedienen (§ 664 Absatz 1 BGB).
- 17.3 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Gremien einsetzen. Im Beschluss werden Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen Gremiums festgelegt. Diese Aufgaben und Befugnisse können

SATZUNG DES VEREINS

(Stand: 08.09.2020)

durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abgeändert werden. Ein Gremium besteht ab Beschluss über seine Einrichtung; es besteht entweder zeitlich befristet oder so lange, bis ein weiterer Beschluss seine Auflösung festlegt.

- 17.4 Innerhalb seines Aufgabengebietes und unter Maßgabe der sonstigen Regelungen des Vereins und der Schule arbeitet ein Gremium völlig eigenständig, ist jedoch auf Verlangen gegenüber der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- 17.5 Jedes Gremium bestimmt einen Verantwortlichen aus seinen Reihen, der das Gremium gegenüber den Vereinsmitgliedern vertritt.
- 17.6 In jedem Gremium soll mindestens ein Vorstandsmitglied agieren.

§ 18 Forum

- 18.1 Das Forum ist eine Versammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfindet.
- 18.2 Im Forum finden Kommunikation und Austausch Raum. Es kann dort über aktuelle Entscheidungen informiert und diskutiert sowie ein aktuelles Meinungsbild generiert werden, um darauf aufbauend eine Entscheidung im besten Sinne der Gemeinschaft zu treffen.

§ 19 Aktenordnung

- 19.1 Die Akten, die den Verein als Ganzes betreffen, verwaltet der Vorstand.
- 19.2 Er verwaltet insbesondere die Protokolle der Vorstandszusammenkünfte und der Mitgliederversammlung. Diese Protokolle müssen Ort, Zeit und Dauer der Zusammenkunft, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis aller Wahlen und Abstimmungen enthalten.
- 19.3 Die Protokolle sind unbefristet aufzubewahren; jedes Mitglied hat das Recht auf ungehinderte Einsichtnahme. Sind diese ungehinderte Einsichtnahme und der Schutz gegen Fälschung und Verfälschung gewährleistet, genügt für die Einsichtnahme die elektronische Form. Die Urschriften sind auszudrucken und vom

SATZUNG DES VEREINS

(Stand: 08.09.2020)

jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- 19.4 Jedes Gremium des Vereins verwaltet seine Akten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Es kann den Vorstand ersuchen, diese Aufgabe zu übernehmen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, diesem Ersuchen zu entsprechen.
- 19.5 Über die Aufbewahrungsfristen der Akten der übrigen Organe, Komitees und sonstigen Gruppierungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die praktischen Erfordernisse späterer Rechtsinteressen zu berücksichtigen.

§ 20 Datenschutz

- 20.1 Der Verein berücksichtigt die aktuellen Datenschutzrichtlinien.
- 20.2 Jedes Mitglied verfügt per schriftlicher Einverständniserklärung über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 21.1 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Eine schriftliche Abstimmung ist dabei zulässig.
- 21.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen entweder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft, die für regionale Projekte im Sinne der naturpädagogischen Bildung aktiv ist und die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 22 Vereinsvermögen

- 22.1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht.

SATZUNG DES VEREINS

(Stand: 08.09.2020)

Lernatelier e.V.

Verein für selbstbestimmtes naturnahes Lernen

22.2 Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Von dem Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen bestritten.

22.3 Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen - weder bei Diebstahl, Sachschäden oder ähnlichen Verlusten in den Vereinsräumen noch bei von ihm organisierten Veranstaltungen.

§ 23 Schlussbestimmung

23.1 Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

23.2 Der Vorstand ist berechtigt, bei etwaigen Beanstandungen durch das Vereinsregister oder Finanzamt nach Einreichen der Satzung, Satzungs Korrekturen selbst vorzunehmen. (§ 40 BGB)